



Weisung der Schulleitung des Gymnasiums Muttenz zu den Übergangsbestimmungen Absenzenordnung

Gestützt auf §58 Abs. 3 (SGS 640) des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft und auf §6 der Verordnung über das Gymnasium (SGS 643.11) erlässt die Schulleitung des Gymnasiums Muttenz für die Maturitätsabteilung und die FMS folgende Übergangsbestimmungen zur Absenzenordnung Gymnasium Muttenz:

1. Das Konzept zur Vermeidung von Absentismus sieht vor, dass bei wiederholt auffälligem Absenzenverhalten die Klassenlehrperson Rücksprache mit dem Klassenteam nimmt. Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten in einem Gespräch ein. Gegebenenfalls kann eine Psychologin/ein Psychologe beigezogen werden. Die Klassenlehrperson informiert das Klassenteam über die beschlossenen Massnahmen und die nächsten Schritte.
2. Bei weiterbestehend auffälligem Absenzenverhalten erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung, zu welchem die Klassenlehrperson und die Psychologin/ der Psychologe beigezogen werden kann. Die Schulleitung leitet die nötigen disziplinarischen Schritte ein und informiert das Klassenteam und die Erziehungsberechtigten über die beschlossenen Massnahmen und die nächsten Schritte.
3. Massnahmen und Vereinbarungen werden grundsätzlich terminiert und überprüft. Die Schulleitung kann zu jedem Zeitpunkt disziplinarische Schritte ergreifen.
4. Aufgrund der versuchsweisen Umsetzung im Schuljahr 2023/24 sind die Paragraphen 16, 17 und 27 der Absenzenordnung Gymnasium Muttenz vorübergehend ausser Kraft.
5. Der Versuch wird im Frühling 2024 evaluiert. Über eine definitive Umsetzung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Konvents Ende Schuljahr 2023/24.

Diese Weisung wurden von der Schulleitung des Gymnasiums Muttenz an der Sitzung vom 12. Juni 2023 verabschiedet und gilt für das Schuljahr 2023/24.